

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

162

10. DEZ. 1969

Gesetz: BAT §§ 22, 23 ; Vergütungsordnung Anlage 1 a: Vergütungsgruppen VI b, V c (Sachbearbeiter in der Amtsvormundschaft bei einem Bezirksjugendamt)

Leitsätze:

1. Es liegt grundsätzlich im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz, ob die Tätigkeit eines Angestellten als eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit anzusehen ist, oder ob eine überwiegend auszuübende Tätigkeit vorliegt, die, wie es die Norm vorsieht, für die Eingruppierung oder Höhergruppierung maßgebend ist.
2. Ist dem Angestellten eine einheitliche und deswegen nicht weiter aufspaltbare Tätigkeit übertragen worden, dann kommt es für die Eingruppierung nicht darauf an, welche der einzelnen Aufgaben oder Arbeitsvorgänge überwiegen; vielmehr ist die Gesamttätigkeit unter die in Frage kommenden Merkmale einer Vergütungsgruppe zu subsumieren.
3. Ob eine nicht weiter aufspaltbare Tätigkeit vorliegt, ist nach den Gesamtumständen, z.B. Verkehrsanschauung in einer Behörde, Geschäftsverteilungspläne u. ä., zu beurteilen und nicht danach, ob möglicherweise die Gesamttätigkeit eines Angestellten unter andere Angestellte ganz oder teilweise aufgeteilt werden kann.
4. Es genügt, wenn die Gesamttätigkeit des Angestellten, die als solche einheitlich zu bewerten ist, insgesamt gründliche, vielseitige Fachkenntnisse erfordert.
5. Es genügt ferner, wenn die selbständigen Leistungen, die für die geforderte Einzelaufgabe vorausgesetzten Fachkenntnisse erfordern, selbst wenn diese für einen einzelnen Arbeitsvorgang noch nicht gründlich und vielseitig sind (VergGr. VI b, V c).
6. Das Berufungsurteil muß erkennen lassen, aufgrund welcher Überlegungen im einzelnen überwiegend selbständige Leistungen bejaht oder verneint werden.

Aktenzeichen: 4 AZR 87/69

Urteil des BAG vom 10. Dezember 1969

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 87/69

1 Sa 156/67 Hamburg

Verkündet am
10. Dezember 1969

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Dezember 1969 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter Mügel und Gröbing für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 17. September 1968 - 1 Sa 156/67 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger steht seit dem 1. April 1948 in den Diensten der Beklagten. Seit dem 1. September 1960 ist er bei der Jugendbehörde als Sachbearbeiter in der Amtsvormundschaft beschäftigt, zuletzt bei dem Bezirksjugendamt in H der Beklagten. Er erhält Vergütung nach VergGr. VI b BAT.

Nach einer Arbeitsplatzbeschreibung der Beklagten vom 16. Dezember 1966 verrichtet der Kläger folgende Tätigkeiten; wobei die Beklagte bei den einzelnen Aufgaben den Anteil der betreffenden Arbeiten an der Gesamttätigkeit in Prozenten angeführt und in Klammern den Prozentsatz der selbständigen Leistungen angegeben hat:

- "1. Unterstützung des Amtsvormundes bei der Sicherung und Geltendmachung der Unterhaltsansprüche gegen a.e. Väter: 30 %
(30 %)
- a) Vorbereitung von Urkunden bei Vaterschaftsanerkennungen und Unterhaltsverpflichtungen sowie entsprechende Vorbereitung von Beurkundungsersuchen bei auswärtigen Gerichten bzw. Jugendämtern.
 - b) Vorbereitung von Klagen (Klagen auf Feststellung der Giltvaterschaft, Unterhaltsklagen, Erhöhungsklagen, Drittschuldnerklagen).
 - c) Einleitung notwendiger Ermittlungen über die Verhältnisse unterhaltspflichtiger a. e. Väter bei Meldeämtern, Arbeitsämtern, Krankenkasse, Versicherungsträgern und anderen Einrichtungen.
 - d) Durchführung der Zahlungskontrolle mit den sich daraus ergebenden Aufgaben:
Prüfung, ob Maßnahmen einzuleiten sind, Fertigung von Rückstandsberechnungen unter Beachtung der vorhandenen Schuldtitel und den sich daraus ergebenden Fälligkeiten sowie den bisherigen Zahlungen des Schuldners, Fertigung von Mahnschreiben.
 - e) Vorbereitung von Verfügungen, Schreiben bzw. Anträgen im Rahmen der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen.



- 3 -

- (Pfändung von Lohn, Krankengeld und anderen Forderungen, Sach- und Taschenpfändung, Offenbarungseidverfahren etc.).
- f) Vorbereitung von Verfügungen bzw. Schreiben bei Studungsregelungen
2. Unterstützung des Amtsvormundes als Beistand in allen Angelegenheiten, welche die Sorge für die Person des Mündels betreffen und Vorbereitung aller jugendfürsorgerischen und familienrechtlichen Maßnahmen für Mündel 6 %
(6 %)
3. Unterstützung des Amtsvormundes in allen sonstigen Angelegenheiten im Rahmen der Ausübung vormundschaftlicher Obliegenheiten 4 %
(4 %)
- (Legitimationsverfahren, Einbenennung gem. § 1706 BGB, Übertragung elterlicher Gewalt gem. § 1707 II BGB, Lehrverträgen, Paßanträgen etc.)
- In diesem Zusammenhang ist es ständig Aufgabe des Sachbearbeiters, bei Durchsicht der Akten, der Post und bei Rückfragen, die Interessen des Mündels zu berücksichtigen, den Amtsvormund über wichtige Angelegenheiten - die zunächst einmal vom Sachbearbeiter erkannt werden müssen - zu informieren.
4. Anlage, Prüfung bzw. Durchsicht von Akten bei Einrichtung der gesetzlichen Amtsvormundschaft, Pflegschaften, Amtshilfen u.ä., Übernahme von Akten anderer hamburgischer oder auswärtiger Jugendämter, Abgabe von Akten an andere Jugendämter, Beendigung der Amtsvormundschaft und Vorbereitung der in dem Zusammenhang notwendigen Verfügungen, Mitteilungen, Abrechnungen und Schreiben an alle Beteiligten (z.B. Schuldner, Vormünder, Mütter, Pflegeeltern, Drittschuldner, Gerichte, Jugendämter und andere Stellen der Jugendbehörde). 8 %
(2 %)
5. Telefonische und persönliche Auskünfte und Gespräche mit dem Publikum in einfachen Fällen 15 %
(5 %)
6. Unterstützung des Amtsvormundes bei der Verwaltung des Unterhaltsgeldes (Verwahrkonten) und der Sparkonten 4 %
(1 %)

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7. Mitwirkung bei der Geltendmachung von Unterhalts-
ansprüchen gegen sonstige unterhaltspflichtige
Personen, bei der Geltendmachung von Kranken-
kassen-, Kindergeld- und Rentenansprüchen 2 %
(0,5 %)
8. Mitwirkung bei Wahrnehmung von Aufgaben im
Zusammenhang mit der Gewährung finanzieller
bzw. sachlicher Hilfen der Jugendbehörde als
Träger der Jugendhilfe 12 %
(4 %)
9. Amtshilfen für auswärtige, ausländische und
sowjetzonale Jugendämter 7 %
(2 %)
10. Allgemeine Aktenbearbeitung und andere Auf-
gaben u.a.: 12 %
(1 %)
- a) Aktentechnische Führung, Ergänzung sämtlicher
Vormundschafts-, Fürsorge-, Zahl-, Pfllegschafts-
und Amtshilfeakten
 - b) Führung der Kartei und Fristenbücher,
Ergänzung der Zentralkartei und Statistik
 - c) Bearbeitung der Post und des sonstigen
Schriftverkehrs - soweit nicht dem Amts-
vormund vorbehalten
 - d) Praktische Ausbildung des Nachwuchses auf
Anweisung des Anleitenden."

Der Kläger behauptet, seine Tätigkeit erfordere den Einsatz gründlicher, vielseitiger Fachkenntnisse, Außerdem habe er nach dieser Arbeitsplatzbeschreibung überwiegend, nämlich zu 55,5 % der Gesamttätigkeit, selbständige Leistungen zu erbringen. Demgemäß stehe ihm Vergütung nach VergGr. V c BAT zu. Der Kläger hat beantragt festzustellen,

- 1) daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm ab
1. Januar 1966 Vergütung nach VergGr. V c BAT zu
bezahlen;
- 2) daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger
die monatlichen Differenzbeträge zwischen den
Vergütungsgruppen VI b und V c BAT, gerechnet
von jeweiliger Fälligkeit an, mit 4 % zu verzinsen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat vorge-
tragen, die vom Kläger überreichte Arbeitsplatzbeschreibung



diene lediglich der internen Information des Organisationsamts der Beklagten und stelle keine objektive und sachkundige Beurteilung der Tätigkeit des Klägers dar. Die Arbeitsplatzbeschreibung bewerte bei den einzelnen Tätigkeiten den Anteil an selbständigen Leistungen zu hoch; das Tarifmerkmal der überwiegend selbständigen Leistungen sei daher nicht erfüllt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung des Klägers ist vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben.

Das Landesarbeitsgericht geht zunächst ohne Rechtsverstoß im Rahmen des der Tatsacheninstanz insoweit eingeräumten Beurteilungsspielraumes (vgl. BAG 4, 152 = AP Nr. 18 zu § 3 TO.A) davon aus, daß die Tätigkeit des Klägers als Sachbearbeiter in der Amtsvormundschaft bei dem Bezirksjugendamt H eine Gesamttätigkeit darstellt, die einheitlich zu bewerten ist. Die nach der Arbeitsplatzbeschreibung zu 1 bis 10 teilweise mit Unterteilungen geschilderten Aufgaben stellen danach keine Teiltätigkeiten in dem Sinne dar, daß sie jede für sich daraufhin geprüft werden müßten, ob sie die Tätigkeitsmerkmale der begehrten Vergütungsgruppe erfüllen (vgl. BAG AP Nr. 97 zu § 3 TO.A); vielmehr ist dem Kläger eine einheitliche, nicht weiter aufspaltbare Tätigkeit übertragen, so daß es nicht darauf ankommt, welche der einzelnen Aufgaben überwiegt und für sich gesehen die Tätigkeitsmerkmale der begehrten Vergütungsgruppe erfüllt (BAG 14, 231 = AP Nr. 99 zu § 3 TO.A). Deshalb hat das Landesarbeitsgericht auch mit Recht sämtliche selbständigen Leistungen in den einzelnen Teilarbeitsgebieten des Klägers erfaßt und geprüft, ob sie zusammengerechnet die Voraussetzungen der Fallgruppe 1 der VergGr. V c BAT erfüllen, wonach gefordert wird, daß überwiegend, d. h. zu mehr als der Hälfte der Gesamtarbeitszeit, selbständige Leistungen erbracht werden müssen.



Jedenfalls im Ansatzpunkt weist das Landesarbeitsgericht weiter mit Recht darauf hin, daß sie selbständigen Leistungen bei der Beurteilung des einzelnen Falles nicht immer den vollen Einsatz der vorausgesetzten Fachkenntnisse erfordern, sondern die geforderten Fachkenntnisse nur auf die auszuübende Tätigkeit und nicht auf die in dieser Tätigkeit zu erbringenden einzelnen Leistungen bezogen sind (BAG AP Nr. 15 zu §§ 22, 23 BAT). Wenn allerdings das Landesarbeitsgericht die einzelnen Teilaufgaben jeweils für sich betrachtet und feststellt, ob der Kläger hierfür gründliche, vielseitige Fachkenntnisse einzusetzen hat, könnte es damit zu hohe Anforderungen gestellt haben. Der Kläger muß zur Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c BAT die gründlichen, vielseitigen Fachkenntnisse nicht jeweils bei jedem Arbeitsvorgang einsetzen. Es genügt vielmehr, daß die Gesamttätigkeit des Klägers, die als solche einheitlich zu bewerten ist, insgesamt gründliche, vielseitige Fachkenntnisse erfordert. Deshalb genügt es, wenn der Kläger bei den einzelnen Aufgaben Fachkenntnisse einzusetzen hat, die für sich betrachtet noch nicht gründlich und vielseitig sein müssen, sondern erst dadurch zu gründlichen, vielseitigen Fachkenntnissen werden, daß sie sich auf verschiedene Aufgaben der Gesamttätigkeit beziehen. Dann kann aber auch für das Vorliegen von selbständigen Leistungen bei den einzelnen Arbeitsvorgängen nicht jeweils gefordert werden, daß sich solche Leistungen auf dort vorausgesetzte gründliche, vielseitige Fachkenntnisse beziehen müssen, sondern es genügt, wenn die selbständigen Leistungen die für die geforderte Einzelaufgabe vorausgesetzten Fachkenntnisse erfordern, selbst wenn diese für einen einzelnen Arbeitsvorgang noch nicht gründlich und vielseitig sind.

Vor allem aber hat das Landesarbeitsgericht bei der Subsumtion der Tätigkeit des Klägers unter den Begriff der selbständigen Leistungen den zunächst zutreffend aufgestellten Rechtsbegriff der selbständigen Leistungen nicht richtig angewandt. Das Landesarbeitsgericht nimmt zwar zunächst in Übereinstimmung mit dem auch für die Fallgruppe 1 der VergGr. V c geltenden Klammerzusatz der Fallgruppe 1 der VergGr. VI b BAT



an, daß selbständige Leistungen eine Gedankenarbeit erfordern, die im Rahmen der vorausgesetzten Fachkenntnisse hinsichtlich des einzuschlagenden Weges wie der zu findenden Ergebnisse eine eigene Beurteilung und eine eigene Entscheidung enthalten, wobei eine nur leichte geistige Arbeit nicht genügt. Diese zutreffende Begriffsdefinition scheint das angefochtene Urteil aber zu verlassen, wenn es bei der Untersuchung der einzelnen Aufgaben des Klägers teilweise eine nur leichte geistige Arbeit dann annimmt und damit das Vorliegen selbständiger Leistungen ablehnt, wenn keine schwierigen, besonders schwierigen oder schwierigeren Aufgaben vom Kläger verlangt werden. Damit kann das Landesarbeitsgericht zum Ausdruck gebracht haben, daß es selbständige Leistungen immer nur dann annimmt, wenn die Tätigkeit des Klägers auch schwierig ist. Das würde die Anforderungen an die selbständigen Leistungen überspannen; dann wäre der in VergGr. VI b aufgestellte und auch für VergGr. V c BAT geltende Begriff der selbständigen Leistungen in Wirklichkeit doch verkannt worden. Selbständige Leistungen liegen nämlich nicht nur dann vor, wenn die Tätigkeit besondere Schwierigkeiten bereitet oder überhaupt schwierig ist, sondern sind schon dann anzunehmen, wenn ein Ergebnis auf Grund eigener Initiative erarbeitet wird und darin nicht nur eine leichte geistige Arbeit liegt.

So stellt das Landesarbeitsgericht bei seinen Erörterungen, ob selbständige Leistungen anzunehmen sind, mehrfach auf die Schwierigkeit einzelner Arbeitsvorgänge ab. Es nimmt zur Tätigkeit 1 a) an, daß in überwiegendem Maße von dem Kläger eine nur leichte geistige Arbeit zu erbringen ist, weil "besondere Schwierigkeiten nicht ersichtlich" sind. Der Prozentsatz an selbständigen Leistungen von 10 % wird "lediglich aus der Erwägung, daß in Einzelfällen hin und wieder besondere Schwierigkeiten auftreten können" für angemessen gehalten. Zu Ziff. 1 b) werden selbständige Leistungen "bei schwierigen Feststellungen" angenommen. Zu Ziff. 1 c) erklärt das angefochtene Urteil, daß "die Schwierigkeit des gelegentlichen Einzelfalles" den in Ansatz gebrachten Teilbetrag rechtfertige. Zu Ziff. 1 e) wird ausgeführt, daß von den Zwangsvollstreckungssachen etwa jede dritte



Sache "einen größeren Schwierigkeitsgrad aufweist und der Kläger deshalb selbständige Leistungen zu erbringen hat." Zu Ziff. 3) geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß "lediglich einzelne schwierige Fälle übrig"bleiben, im Rahmen derer der Kläger selbständige Leistungen zu erbringen habe. Zu Ziff. 7) bringt die Kammer dem Kläger 1 % an selbständigen Leistungen gut, weil es sich "um sehr schwierige Fragen" handle. Es kann also nicht ausgeschlossen werden, daß das Landesarbeitsgericht bei der Untersuchung, ob und inwieweit selbständige Leistungen des Klägers im Rahmen der zu bewertenden Gesamttätigkeit zu bejahen oder zu verneinen sind, zu Unrecht dem Kläger nur solche selbständigen Leistungen zuerkennt, die sich auf schwierige Aufgaben beziehen.

Darüber hinaus mußte das angefochtene Urteil auch deshalb aufgehoben werden, weil nicht erkennbar ist, auf Grund welcher Überlegungen im einzelnen das Landesarbeitsgericht zur Verneinung von überwiegend selbständigen Leistungen gekommen ist (BAG 13, 162 ff. [167] = AP Nr. 87 zu § 3 TO.A a.E.). Überwiegend selbständige Leistungen im Sinne der Norm umfassen nämlich nicht nur das Erarbeiten eines selbständigen Ergebnisses, soweit es sich um den Zeitaufwand für die hierzu anzustellenden Überlegungen handelt, sondern auch die hiermit untrennbar verbundenen Vorbereitungs- und Ausführungsarbeiten gehören hierzu. Hat der Kläger beispielsweise Klagen vorzubereiten, so zählen zur selbständigen Leistung außer dem eigentlichen Erarbeiten der Klageschrift auch die dazugehörigen Vorbereitungs- und Abschlußarbeiten. Es sind also auch solche Tätigkeiten wie Aktenstudium, Befragung der Antragsteller, Benutzung von Kommentaren, Auswertung von Vorentscheidungen und die anschließende Formulierung und Niederschrift des danach gefundenen Ergebnisses zeitlich den selbständigen Leistungen hinzuzurechnen. Mit anderen Worten: Die einzelne selbständige Leistung darf nicht zerlegt werden in die Gedankenarbeit auf der einen und in die damit zusammenhängenden übrigen Arbeiten, die selbst keine unmittelbar gedankliche Tätigkeit erfordern, auf der



- 9 -

anderen Seite. Vielmehr muß die gesamte, für die Bewertung untrennbare Aufgabe in einem solchen Fall als selbständige Leistung betrachtet und damit zeitlich zu Gunsten des Klägers in Ansatz gebracht werden. Da das Landesarbeitsgericht keinerlei Ausführungen dazu macht, wie es die z.T. sehr minuziös angegebenen Prozentsätze errechnet, läßt es auch nicht erkennen, ob es diese Grundsätze berücksichtigt hat.

Aus diesen Gründen mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden. Das Landesarbeitsgericht wird danach erneut zu prüfen haben, ob die Gesamttätigkeit des Klägers überwiegend selbständige Leistungen erfordert. Es wird dabei auch über die Kosten der Revision mitzubefinden haben.

gez. Dr. Poelmann

Mügel

Dr. Pecher

Gröbing

Dr. Neumann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)